

2614/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend § 86 ASVG (Nr. 2645/J).

Bevor ich auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehe, möchte ich einleitend folgendes bemerken:

Aufgrund der Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 gilt gemäß § 361 Abs.1 ASVG ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation. Die Einholung der Zustimmung des Versicherten zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation ist dazu nicht mehr notwendig. Wird daher aufgrund eines solchen Antrages festgestellt, daß Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) vorliegt, und Maßnahmen der Rehabilitation die Wiedereingliederung in das Berufsleben bewirken könnten, so fällt die Pension vorerst nicht an (§ 86 Abs.3 Z.2 ASVG).

Zu Frage 1:

Die Rehabilitationsmaßnahmen gelten ab dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit als gewährt. Um allfällige finanzielle Versorgungslücken für die Versicherten hintanzuhalten, gebührt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Pension ohne Rehabilitationsmaßnahmen anfallen würde Übergangsgeld. Im Entwurf einer 54. Novelle zum ASVG (bzw. in den Parallelnovellen), die spätestens Mitte September zur Begutachtung versendet werden soll, ist eine diesbezügliche legislative Klarstellung vorgesehen.

Zu den Fragen 2 bis 7:

Da sich diese Fragen auf die Vollzugspraxis der Pensionsversicherungsträger bzw. auf statistische Daten beziehen, habe ich eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt und möchte bezüglich der Beantwortung auf Beilage B, in welcher die Stellungnahmen der Pensionsversicherungsträger zusammengefaßt sind, verweisen.

Was die Sozialversicherungsanstalt der Bauern betrifft, so waren im August 1997 74 Erwerbsunfähigkeitspensionen befristet zuerkannt (46 Männer, 28 Frauen); 171 Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension waren zur Nachuntersuchung vorgemerkt (98 Männer, 73 Frauen). Insoweit ist die Stellungnahme des Hauptverbandes daher als überholt anzusehen.